

**Satzung des hochschulübergreifenden Promotionszentrums
Mobilität und Logistik
der hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften
Frankfurt University of Applied Sciences, Hochschule Fulda und
Hochschule RheinMain
vom 25.01.2021**

Die Senate der beteiligten Hochschulen haben gemäß § 47 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 435), in ihrer jeweiligen Sitzung dieser Satzung in der vorliegenden Fassung zugestimmt, die gemäß § 37 Abs. 5 und Abs. 8 HHG vom Präsidium der jeweiligen Hochschule beschlossen wurde:

- an der Frankfurt University of Applied Sciences in der Senatssitzung vom 11.11.2020 beschlossen und vom Präsidium am 30.11.2020 genehmigt;
- an der Hochschule Fulda in der Senatssitzung vom 09.12.2020 beschlossen und vom Präsidium am 17.12.2020 genehmigt;
- an der Hochschule RheinMain in der Senatssitzung vom 08.12.2020 beschlossen und vom Präsidium am 15.12.2020 genehmigt.

Präambel

Die hessischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften Frankfurt University of Applied Sciences, Hochschule Fulda und Hochschule RheinMain (nachfolgend Partnerhochschulen genannt) gründen gemeinsam das hochschulübergreifende Promotionszentrum Mobilität und Logistik. Es wird zum 25.01.2021 eingerichtet. Das Promotionszentrum dient als Vernetzungsplattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Rahmen der Erlangung des eigenen Promotionsrechts der jeweiligen Partnerhochschulen für diese Fachrichtung und ermöglicht hochschulübergreifende Zusammenarbeit, sodass Promovierenden in dieser Fachrichtung ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld geboten wird. Hierfür arbeiten die Mitglieder des Promotionszentrums gemäß dessen Promotionsordnung zusammen. Das Promotionsrecht für diese Fachrichtung ist jeder der beteiligten Hochschulen verliehen, wird dort institutionell verankert und dadurch dort ausgeübt.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Zweck und Sitz

- (1) Das Promotionszentrum Mobilität und Logistik ist eine gemeinsame hochschulübergreifende, zentrale, wissenschaftliche Einrichtung der Partnerhochschulen gemäß § 47 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG).
- (2) Die Einrichtung führt den Namen „Promotionszentrum Mobilität und Logistik“.

- (3) Das hochschulübergreifende Promotionszentrum ist eine Plattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Rahmen der Erlangung des eigenen Promotionsrechts der jeweiligen Partnerhochschulen für die Fachrichtung Mobilität und Logistik gem. § 4 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG).
- (4) Der Sitz des Zentrums wird vom Beirat des Promotionszentrums einstimmig festgelegt. In der Gründungsphase ist es die Frankfurt University of Applied Sciences, die dafür die Aufgaben der Geschäftsstelle des Promotionszentrums übernimmt. Danach ist die Rotation des Sitzes zwischen den beteiligten Hochschulen beabsichtigt.
- (5) Das Geschäftsjahr des Zentrums ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgabe des Promotionszentrums

Aufgabe des Promotionszentrums ist die Organisation und Durchführung von Promotionen in der genannten Fachrichtung, soweit nicht andere Einheiten der Partnerhochschulen originär hierfür zuständig sind. Dies umfasst insbesondere:

- die Bereitstellung eines Angebots zur Beratung in Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen;
- die Abwicklung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung;
- die Beratung und Unterstützung bei der Bereitstellung eines fachlichen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Doktorandinnen und Doktoranden in Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen;
- die wissenschaftliche Ausbildung und Förderung der Doktorandinnen bzw. Doktoranden in dieser Fachrichtung;
- die fachliche Entwicklung und Organisation von Unterstützungsangeboten für Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten;
- die Unterstützung von eingerichteten Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs, Promotionsprogrammen oder ähnlichen Einrichtungen.

§ 3 Aufgabe der Partnerhochschulen

Aufgabe der Partnerhochschulen ist die Unterstützung des Promotionszentrums und die administrative und institutionelle Betreuung der ihnen zugehörigen Doktorandinnen bzw. eines Doktoranden vor Ort. Dies umfasst insbesondere:

- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen für die Durchführung der Forschungsarbeiten einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden sowie die entsprechende Bestätigung für das Annahmegesuch; gleichzeitig können die Doktoranden ebenso die Ressourcen der Partnerhochschulen mitnutzen;
- die Mitwirkung an der Bereitstellung und die lokale Durchführung eines Angebots zur Beratung in Zusammenarbeit mit dem Promotionszentrum;
- die Vornahme der Immatrikulation der Doktorandinnen und Doktoranden;
- die Ermöglichung der Teilnahme am Angebot promotionsbegleitender Studien an den Partnerhochschulen;

- die Mitwirkung an der Entwicklung und die Bereitstellung eines spezifischen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Doktorandinnen und Doktoranden in Zusammenarbeit mit dem Promotionszentrum;
- die Unterstützung der Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten;
- die organisatorische Abwicklung gemäß Promotionsverfahren;
- die Entgegennahme der Dissertation zur Veröffentlichung;
- den Vollzug der Promotion und Verleihung des akademischen Grades.

Die Zugehörigkeit einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden zu einer Partnerhochschule ergibt sich aus der Zugehörigkeit der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers zu einer der Partnerhochschulen. Im Falle der Betreuung durch ein professorales Mitglied des Promotionszentrums, das einer anderer Hochschule als der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen angehört, ergibt sich die Zugehörigkeit einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden aus der Zugehörigkeit des Zweitbetreuers zu einer der Partnerhochschulen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Promotionszentrums sind:
 - Professorinnen bzw. Professoren der am Promotionszentrum beteiligten oder anderer Hochschulen, die die Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke für die Bewilligung des eigenen Promotionsrechts für diesen forschungsstarken Bereich erfüllen und zugelassen wurden. Diese professoralen Mitglieder des Zentrums wählen die Zentrumsleitung gem. § 7 Abs. (1);
 - die mit der Geschäftsstellenführung betrauten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Partnerhochschule, die die Geschäftsstellenführung des Promotionszentrums innehaben;
 - die Doktorandinnen und Doktoranden des Promotionszentrums.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums mitzuwirken und sich an dessen Selbstverwaltung im Rahmen dieser Satzung zu beteiligen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Zentrumsleitung die Zulassung entzieht oder ein Mitglied sein Ausscheiden beantragt.

§ 5 Organe

- (1) Die Organe des Promotionszentrums sind:
 - der Mitgliedsrat (§ 6);
 - die Zentrumsleitung (§ 7);
 - der Beirat (§ 8).
- (2) Auf Beschluss der Zentrumsleitung können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere Ausschüsse und Kommissionen, zur Erfüllung der Aufgaben des Promotionszentrums eingerichtet werden.

§ 6 Mitgliedsrat

- (1) Die Mitglieder nach § 4 Abs. (1) bilden den Mitgliedsrat. Diesem gehören die Mitglieder gem. erstem Spiegelstrich an, die nicht Mitglieder der Zentrumsleitung sein sollen, sowie jeweils ein Mitglied gem. § 4 Abs. (1) zweiter Spiegelstrich und jeweils ein Mitglied von jeder Partnerhochschule gem. § 4 Abs. (1) dritter Spiegelstrich an. Die Wahl der letztgenannten Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Promotionszentrums sowie der Doktorandinnen und Doktoranden wird von jeder der Partnerhochschulen vorgenommen aus dem Kreis der ihr zugehörigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Promotionszentrums sowie der Doktorandinnen und Doktoranden.
- (2) Der Mitgliedsrat tagt mindestens einmal im Jahr und wird von der Zentrumsleitung einberufen. Eine außerordentliche Versammlung des Mitgliedsrats kann von der Zentrumsleitung oder vom Beirat im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden.
- (3) Die Sitzungen des Mitgliedsrats sind für alle Mitglieder des Promotionszentrums öffentlich.
- (4) Die Einladung zur Versammlung des Mitgliedsrats ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche.
- (5) Der Mitgliedsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande.
- (6) Der Mitgliedsrat nimmt den Rechenschaftsbericht der Zentrumsleitung entgegen und berät darüber. Des Weiteren gibt sie Empfehlungen zur Entwicklung des Zentrums.
- (7) Von der Versammlung des Mitgliedsrats wird eine Niederschrift geführt, die von der Zentrumsleitung zu unterzeichnen und von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten.

§ 7 Zentrumsleitung

- (1) Die professoralen Mitglieder gem. § 4 Abs. (1) erster Spiegelstrich des Zentrums wählen das Leitungsgremium (Zentrumsleitung) aus ihrer Mitte in der Regel für die Dauer von drei Jahren. Von jeder Partnerhochschule werden ein Mitglied und, wenn möglich, eine Vertreterin / ein Vertreter gewählt, das vom jeweiligen Präsidium bestätigt wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Forschungsrichtungen Mobilität und Logistik vertreten sind. Die professoralen Mitglieder des Zentrums gemäß § 4 Abs. (1) erster Spiegelstrich sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte anwesend ist. Entscheidungen über die jeweilige Wahl kommen mit der Mehrheit der Stimmen zustande. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen. Wiederwahl ist möglich. Kommt eine Wahl nicht zu Stande, ernennt das Präsidium der jeweiligen Hochschule kommissarisch das jeweilige Mitglied der Zentrumsleitung aus der Gruppe der professoralen Mitglieder gem. § 4 Abs. (1) erster Spiegelstrich.
- (2) Jedes Mitglied der Zentrumsleitung kann als Vertreterin bzw. Vertreter des

Promotionszentrums zur lokalen Interessenvertretung und Vernetzung in der eigenen Hochschule von der Zentrumsleitung entsendet werden. Alternativ kann die Zentrumsleitung ein anderes professorales Mitglied des Promotionszentrums mit dieser Aufgabe betrauen.

- (3) Die Leitung des Promotionszentrums kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Zentrumsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Partnerhochschulen vertreten sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (5) Die Mitglieder der Zentrumsleitung wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin bzw. einen Sprecher des Promotionszentrums und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter in der Regel für die Dauer von drei Jahren. Dabei soll, wenn möglich, berücksichtigt werden, dass diese Funktion zwischen den Partnerhochschulen in der Regel rotierend besetzt wird.
- (6) Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt das Promotionszentrum in seinen wissenschaftlichen Angelegenheiten nach innen und außen.
- (7) Die Sprecherin bzw. der Sprecher führt die Geschäfte des Promotionszentrums und setzt mithilfe der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Promotionszentrums oder einer mit konkreten Aufgaben betrauten Person die Aufgaben des Promotionszentrums um.
- (8) Zu den Aufgaben der Zentrumsleitung zählen insbesondere
 - die Erstellung und den Beschluss eines jährlichen Wirtschaftsplans für den Betrieb des Zentrums für die Aufstellung des Kostenbedarfs zur Beantragung der finanziellen Mittel oder räumlichen Ressourcen über den Beirat;
 - die Weiterentwicklung der Promotionsordnung;
 - die organisatorische Ermöglichung der Ausübung des Promotionsrechts der Partnerhochschulen;
 - die Zulassung von Professorinnen und Professoren, die die Aufnahme beantragt haben und die Kriterien für den Nachweis der erforderlichen Forschungsstärke erfüllen; die Zulassung erfolgt im Einvernehmen sowie nach schriftlicher Zustimmung des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst;
 - die Koordination mit dem Promotionsausschuss;
 - die Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung des fachlichen Veranstaltungsangebots für Promovierende und Mitwirkung an der Realisierung;
 - die Weiterentwicklung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Promotionszentrums;
 - die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards;
 - die Außendarstellung des Promotionszentrums, wobei § 38 Abs. 1 S. 1 HHG unberührt bleibt;
 - die Erfüllung der jährlichen Berichtspflicht (Finanz- und Sachbericht) gegenüber dem Mitgliedsrat und dem Beirat des Promotionszentrums;
 - die Kooperation mit der Geschäftsstelle des Promotionszentrums und den beteiligten Fachbereichen, Einrichtungen und Abteilungen der Partnerhochschulen.

- (9) Die Zentrumsleitung berichtet dem Beirat schriftlich über Beschlüsse, Entscheidungen und Vorhabenplanungen, die finanzielle und personelle Maßnahmen und Entscheidungen betreffen und/oder von grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung sind und räumt dem Beirat eine angemessene Reaktionsfrist für eine Entscheidung gem. § 8 ein.

§ 8 Beirat

- (1) Dem Beirat gehören die jeweiligen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten für Forschung und Entwicklung der Partnerhochschulen an. Bei Bedarf können die jeweiligen Dekaninnen bzw. Dekane oder Prodekaninnen bzw. Prodekane aus den einschlägigen Fachbereichen beratend hinzugezogen werden. Es können Kolleginnen und Kollegen einer Universität mit einer einschlägigen Widmung in den Beirat berufen werden.
- (2) Der Beirat tagt mindestens einmal im Jahr. Er hat grundsätzlich eine beratende und empfehlende Funktion und genehmigt den Wirtschaftsplan gem. den Regelungen des Kooperationsvertrags des Zentrums, wobei bei über den Wirtschaftsplan hinausgehende anfallenden finanziellen oder personellen Bedarfen und Entscheidungen der Beirat entscheidet. Die Zentrumsleitung ist hier an die Beschlüsse und Entscheidungen des Beirats gebunden.
- (3) Bezüglich anderer Maßnahmen und Entscheidungen der Zentrumsleitung mit grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung und Entscheidungen betreffend, besitzt der Beirat ein Vetorecht. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Lösung mit der Zentrumsleitung herbeizuführen. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet die Mehrheit der Mitglieder der Zentrumsleitung und des Beirats. In diesen Fällen liegt eine Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Zentrumsleitung und zwei Drittel der Mitglieder des Beirats anwesend sind.
- (4) Der Beirat entscheidet nach der Gründungsphase über den Sitz des Promotionszentrums gem. § 1 Abs. (4).
- (5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande.
- (6) Die Sprecherin bzw. der Sprecher der Zentrumsleitung gehört dem Beirat mit beratender Stimme an, ebenso wie eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Geschäftsstelle und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Doktorandinnen bzw. der Doktoranden gem. § 6 Abs. (1).

§ 9 Aufgabe der Geschäftsstelle

Die Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Zusammenarbeit mit und Unterstützung der Zentrumsleitung sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Promotionsausschusses.

§ 10 Auflösung, Fortführungsregelung, Kündigung

- (1) Nach Stellungnahmen der Zentrumsleitung, des Mitgliedsrats und des Beirats können die Präsidien der Partnerhochschulen einvernehmlich das Zentrum

gemäß den Bestimmungen des Hessischen Hochschulgesetzes auflösen.

- (2) Im Falle der Auflösung des Promotionszentrums oder des Ausscheidens der Betreuerin bzw. des Betreuers aus dem Promotionszentrum sollen laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden. Weiteres regelt die Promotionsordnung.
- (3) Jede Partnerhochschule kann schriftlich mit einer Frist von zwölf Monaten den Austritt aus dem Zentrum erklären.

§ 11 Finanzierung

Das Promotionszentrum finanziert sich durch:

- Mittel der Partnerhochschulen;
- für die Aufgaben des Zentrums eingeworbene oder vorhandene Dritt-, Bundes- oder Landesmittel;
- Spenden.

Das Nähere regelt der Kooperationsvertrag zwischen den Partnerhochschulen.

§ 12 Beitritt

Ein Beitritt weiterer Hochschulen ist möglich.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der letzten Veröffentlichung in den Veröffentlichungsorganen der beteiligten Hochschulen in Kraft.

Frankfurt a.M. 13.01.2021
[Ort], [Datum]



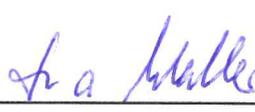
Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident Frankfurt University of Applied Sciences

Fulda, 15.1.2021
[Ort], [Datum]



Prof. Dr. Karim Khakzar
Präsident Hochschule Fulda

Wiesbaden, 25.1.21
[Ort], [Datum]



Prof. Dr. Eva Waller
Präsidentin Hochschule RheinMain

